

			sonstiger Bedarf, u. a. für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke (Kleingewerbekunden)	
			Netto-Preise ohne Mwst.	Brutto-Preise mit 19% Mwst.
1.	Arbeitspreis	Cent/kWh	36,03	42,88
2.	Monatlicher Grundpreis (Festpreis)	Euro/Monat	15,26	18,16
3.	Verrechnungspreis	Euro/Monat	2,13	2,53

Preisbestandteile gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 StromGVV

Allgemeiner Preis der Grundversorgung Strom		für gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		217,92 Euro	
Grundpreis pro Monat		18,16 Euro	
Verbrauchsunabhängiger Verrechnungspreis pro Jahr		30,36 Euro	
Verrechnungspreis pro Monat		2,53 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			42,88 Cent
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen			
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		183,12 Euro	
Verbrauchsunabhängiger Verrechnungspreis pro Jahr		25,56 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde			36,03 Cent
In den Netto-Endpreis fließen ein:			Cent/kWh
Stromsteuer			2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)			1,590
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz ¹⁾			0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ¹⁾			0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung inklusive Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG ¹⁾			0,403
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ¹⁾			0,656
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten ¹⁾			0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ²⁾			9,20
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz ²⁾		60,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) ²⁾		12,29	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		72,29	14,17
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen			
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		123,12 Euro	
am verbrauchsunabhängigen Verrechnungspreis pro Jahr		13,27 Euro	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowatt			21,86 Cent

¹⁾ Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

²⁾ Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite ihres Netzbetreibers veröffentlicht www.energienetze-wsf.de
 Gleichzeitig treten die bisherigen Preise vom 01.01.2023 für die Grundversorgung außer Kraft.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weißenfels GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV), gültig ab 01.01.2022

1. Anwendungsbereich

Die Stromgrundversorgungsverordnung sowie diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle vom Grundversorger in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteile der zwischen den Letztverbrauchern und dem Grundversorger abgeschlossenen Versorgungsverträge.

2. Änderung Kundenanlage

Erweiterungen und Änderungen an Kundenanlagen und deren Verbrauchsgeräte sind innerhalb von vier Wochen dem Grundversorger anzuzeigen.

3. Abrechnung / Abschlagszahlung

- 3.1. Der Grundversorger kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Grundversorger berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/ oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Grundversorger auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 3.3 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.
- 3.2. Zum Ende jedes (vom Grundversorger festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Grundversorger eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.3. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Ziffer 9.

4. Vorauszahlung

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlungen der Abschlagsbeträge zu verlangen gemäß § 14 StromGVV.

5. Zahlungsweise

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zur Fälligkeit auf ein vom Grundversorger benanntes Konto ein. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

6. Zahlung und Verzug

- 6.1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- 6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 9 berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Unterbrechung der Versorgung

- 7.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

8. Kündigung

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von der bisherigen Anschrift)

9. Kostenpauschalen

Mahngebühr pro Mahnschreiben ^{*1)}	0,92 Euro
Postversand einer Rechnungszweitschrift je Rechnung ^{*2)}	4,70 Euro
Gewünschte Zwischenabrechnung mit Selbstablesung je Abrechnung ^{*2)}	18,50 Euro
Gewünschte Zwischenabrechnung mit Ablesung durch EVU je Abrechnung ^{*2)}	30,42 Euro

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.02.2017.

Weißenfels, den 01.01.2022
Stadtwerke Weißenfels GmbH

^{*1)} Auf diese genannten Preise wird keine Umsatzsteuer erhoben.

^{*2)} Die genannten Preise verstehen sich inkl. gültiger Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Preisbestandteile	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Grundpreis pro Monat (netto)	14,51 Euro	15,26 Euro
davon:		
Grundpreis Netz	4,25 Euro	5,00 Euro
Versorgeranteil	10,26 Euro	10,26 Euro
Grundpreis pro Monat (brutto)	17,27 Euro	18,16 Euro
Verrechnungspreis pro Monat (netto)	2,13 Euro	2,13 Euro
Messentgelt	1,02 Euro	1,02 Euro
Versorgeranteil	1,11 Euro	1,11 Euro
Verrechnungspreis pro Monat (brutto)	2,53 Euro	2,53 Euro
Arbeitspreis (netto)	56,53 Cent/kWh	36,03 Cent/kWh
davon:		
Stromsteuer	2,05 Cent/kWh	2,05 Cent/kWh
Konzessionsabgabe	1,59 Cent/kWh	1,59 Cent/kWh
KWK-Umlage	0,36 Cent/kWh	0,28 Cent/kWh
Offshore-Netzumlage	0,59 Cent/kWh	0,66 Cent/kWh
§19 StromNEV-Umlage	0,42 Cent/kWh	0,40 Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	7,20 Cent/kWh	9,20 Cent/kWh
Versorgeranteil	44,33 Cent/kWh	21,86 Cent/kWh
zzgl. Mehrwertsteuer (19%)	10,74 Cent/kWh	6,85 Cent/kWh
Arbeitspreis (brutto)	67,27 Cent/kWh	42,88 Cent/kWh